
Billigflaggen – Schadensersatz – Nacheile Fragen an den Internationalen Seegerichtshof

Rüdiger Wolfrum*

Inhalt

I. Vorbemerkung	1
II. Sachverhalt des Falles „Saiga Nr. 2“ und Prozeßgeschichte	3
III. Anträge	5
IV. Urteil	7
V. Schlußbemerkung	12

I. Vorbemerkung

Am 1. Juli 1999 erging das Urteil des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg im Fall *Saiga (No. 2)*.¹ Dieses Urteil spricht eine Reihe seerechtlicher und allgemein völkerrechtlicher Probleme an, dabei steht das Urteil in einzelnen Teilen im Widerspruch zu Aussagen des Internationalen Gerichtshofs.

Das Urteil ist verhältnismäßig kurz; es umfaßt lediglich 64 Seiten. Es sind ihm aber acht Sondervoten (*Separate Opinions*), zwei Abweichende Meinungen (*Dissenting Opinions*) und eine Deklaration von sieben Richtern angefügt worden, deren Gesamtlänge diejenige des Urteils weit übersteigt. Abweichende Meinungen gaben jeweils die Richter *Warioba* und *Ndiaye* ab. Die Sondervoten stammen von Präsident *Mensah*, Vizepräsident *Wolfrum* sowie den Richtern *Zhao*, *Nelson*, *Chandrasekhara Rao*, *Anderson*, *Vukas* und *Laing*. Die Deklaration bezieht sich ausschließlich auf einen Punkt, nämlich die Verteilung der Kostenlast zwischen den

* Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Vizepräsident des Internationalen Seegerichtshofs, Hamburg, Direktor des Max-Planck-Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 8. Juli 1999 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Sektion Rechtswissenschaft, gehalten hat; der Vortragsstil wurde im wesentlichen beibehalten.

¹ Abgedruckt in ILM 38 (1999), 1323 mit der Erklärung, den Abweichenden Meinungen und den Sondervoten.